

Statuten

1 Rechtsstellung und Sitz

Der Verband der Sprachenzentren an Schweizer Hochschulen (SSH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizer Zivilrechts (nachstehend „Verein“).

Der Sitz des Vereins ist die Hochschule, an welcher das für die Geschäftsführung designierte Mitglied des Präsidiums arbeitet. Die Archive des Vereins werden an dieser Hochschule aufbewahrt.

Der Verein ist Mitglied von CercleS (Confédération Européenne des Centres de Langues de l'Enseignement Supérieur), dem europäischen Dachverband unabhängiger Vereinigungen von Sprachenzentren sowie Kollektivmitglied der Vereinigung Angewandter Linguistik in der Schweiz (VALS/ASLA) im Sinne des Art. 3.3 der Statuten der VALS/ASLA.

2 Ziel

Der Verein hat zum Ziel, Sprachkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit und das Mehrsprachigkeitsprofil von Studierenden und Mitarbeitenden an Schweizer Hochschulen im akademischen und berufsbezogenen Kontext zu fördern. Der sprachlichen Integration sowie der Mobilität in einem internationalen Umfeld kommen dabei besondere Bedeutung zu. Der Verein ist als Expertenorganisation in diesen Fragen Ansprechpartner und arbeitet mit anderen Organisationen auf nationalem, europäischem und internationalem Niveau zusammen.

Zu diesem Zweck

- fördert er den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Mitgliedern und deren Mitarbeitenden;
- unterstützt er angewandte Forschung, Weiterbildung und Qualitätssicherung seiner Mitglieder;
- ist er eingesetztes Netzwerk von swissuniversities und Kollektivmitglied der VALS-ALSA;
- ist er Vollmitglied von CercleS für die Schweiz und wird vertreten durch das Präsidium;
- vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in internationalen Organisationen, insbesondere CercleS.

3 Mitglieder

3.1 Zusammensetzung und Aufnahme

Der Verein setzt sich aus institutionellen und individuellen Mitgliedern zusammen, d.h. aus juristischen und natürlichen Personen.

Die Aufnahme jedes Mitglieds in den Verein geschieht auf Grund einer schriftlichen Anfrage an das Präsidium unter Vorbehalt einer Annahme durch die Mitgliederversammlung. Eine Aufstellung der Arbeitsbereiche und ein Motivationsschreiben müssen jeder Anfrage beigefügt sein.

3.2 Teilnahme in CercleS

Jedes institutionelle Mitglied des Vereins besitzt eine Stimme in der Generalversammlung von CercleS und wird im Koordinationskomitee und im Exekutivkomitee entsprechend den Statuten dieser Vereinigung vertreten. Nur Personen, die einem institutionellen Mitglied angehören, können für die Wahlen zum Exekutivkomitee von CercleS kandidieren. Individuelle Mitglieder des Vereins sind nicht wählbar.

3.3 Institutionelle Mitglieder

Schweizer Hochschulen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können institutionelle Mitglieder werden und sich an den Mitgliederversammlungen durch eine/n Delegierte/n oder bei Abwesenheit der/des Delegierten durch deren Stellvertreter/in vertreten lassen.

3.4 Individuelle Mitglieder

Für eine individuelle Mitgliedschaft muss die entsprechende Person eine Tätigkeit im Bereich der Sprachvermittlung, Sprachdidaktik oder Kommunikation in einer Hochschule ausüben, deren Institution nicht institutionelles Mitglied des Vereins ist. Sie oder er unterstützt die Ziele des Vereins.

3.5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für die institutionellen wie auch individuellen Mitglieder festgelegt.

Mitglieder, die auch nach einer Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3.6 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann jeweils auf ein Jahresende mittels vorgängiger, schriftlicher Kündigung erfolgen und muss an das Präsidium adressiert sein. Die Kündigung ist dem Präsidium bis spätestens am 1. Dezember zuzustellen.

4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Projektgruppen bzw. Arbeitsgruppen

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der mindestens ein Mal pro Jahr in einer ordentlichen Versammlung zusammentritt. Zusätzliche Versammlungen können durch das Präsidium oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Versammlungen muss eine Traktandenliste enthalten und mindestens 10 Tage im Voraus verschickt werden. Sie geht an die Delegierten der institutionellen Mitglieder wie auch an die individuellen Mitglieder.

Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die institutionellen Mitglieder üben diese durch ihre jeweiligen Delegierten aus.

Auf Einladung des Präsidiums können Mitglieder der Arbeits- bzw. Projektgruppen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

4.2.2 Die Mitgliederversammlung behandelt alle Angelegenheiten, die nicht spezifische Fragestellungen anderer Organe betreffen. Sie

- wählt die Mitglieder des Vorstandes;
- wählt den Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin;
- verabschiedet die strategischen Jahresziele des Verbandes;
- verabschiedet Jahresbudget und Jahresrechnung des Verbandes;
- bestimmt die allfälligen Projektthemen der Projekt- und Arbeitsgruppen und wählt die Projektleiterin oder den Projektleiter, die oder der Mitglied des Vereins bzw. Mitarbeiter eines institutionellen Mitgliedes sein muss.

Entscheide und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, mit Ausnahme der Punkte, die in Art. 5 der Statuten erwähnt sind.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium von bis 3 Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten und einem Kassier/ einer Kassiererin zusammen.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Die Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten führen die Geschäfte der Vereinigung zwischen den Versammlungen und vertreten den Verein innerhalb von CercleS und gegenüber VALS/ASLA. Das Sekretariat des Vereins wird von dem für die Geschäftsführung designierten Mitglied des Präsidiums organisiert.

4.4 Arbeits- oder Projektgruppen

Die Projekt- und Arbeitsgruppen erarbeiten spezielle Bereiche des Sprachenunterrichts (Projektthemen) zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Projektleitung bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Projekt- und Arbeitsgruppe. Es können auch Personen einbezogen werden, die nicht individuelle Mitglieder sind oder in Institutionen arbeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

4.5 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin, der oder die durch die Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Statutenänderungen und Auflösung des Verbands der Sprachenzentren an Schweizer Hochschulen

Eine Statutenänderung kann durch den Vorstand oder durch 10% der Mitglieder vorgeschlagen werden. Der Änderungsvorschlag muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste im Wortlaut zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für eine Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Falls diese Anzahl nicht erreicht wird, wird eine neue Versammlung einberufen. Wenn auch an dieser das Quorum nicht erreicht wird, entscheiden die an diesem Termin anwesenden Mitglieder über die Auflösung. Für den Entscheid braucht es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen einer Vereinigung mit denselben Zielen übertragen.

6 Verschiedenes

Das Rechnungsjahr entspricht dem Ziviljahr. Das Verwaltungsjahr wird bestimmt durch die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die vorliegenden Statuten wurden von den Mitgliedern auf dem Korrespondenzweg am 13.12.2016 mit der notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder angenommen; sie treten sofort in Kraft.